

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Ertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichts = Ertheilung kann von der Regierung Dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

§. 4. Wer ohne Ermächtigung der beikommenden Behörden Schule hält, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thln. bestraft, selbst wenn er ein Befähigungs = Zeugniß besitzt. Die Geldstrafe fällt in die betreffende Gemeindefasse und wird in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt, wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist.

Artikel 14.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden ¹⁾ habe oder von der Regierung davon dispensirt sei, welche auch jeden Volksschullehrer vor seiner definitiven Anstellung zu einer nochmaligen Prüfung einzuberufen hat ²⁾.

Note 1. Das Prüfungs = Regulativ siehe oben Art. 2, Note 1

Note 2. Nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 20. August 1888 soll künftig die nochmalige Prüfung nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst stattfinden. Zugelassen zu derselben werden auf ihr Ansuchen nur diejenigen Volksschullehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts, welche mindestens zwei Jahre im Schuldienste thätig gewesen sind.

Lehrerinnen sind nach dem Gesetze vom 23. Januar 1888 von Ablegung der nochmaligen Prüfung befreit. Siehe Art. 46.

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Artikel 15.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdiener = Gesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die von der Regierung nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hilfslehrer.

Artikel 16.

Die Lehrer an den andern öffentlichen Schulen haben

dieselben Pflichten und Rechte, wie die Staatsdiener (Art. 85 des Staatsgrundgesetzes) ¹⁾; ihre besondern dienstlichen Verhältnisse, sowie ihre Ansprüche auf Dienstinkommen und Pension sind jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Note 1. Der Artikel 85 des Staatsgrundgesetzes lautet:
„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienstinkommen, sowie auf angemessene Pension.“

Die Rechte und Pflichten der Staatsdiener sind in dem Revidirten Civilstaatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867 — Gesetzblatt Band V, Seite 71 ff. — bestimmt.

Artikel 17.

Auf die an Gemeindeschulen angestellten Lehrerinnen finden die für die Lehrer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 18.

Die bestehende Verpflichtung der Volksschullehrer zur Theilnahme an der Schullehrer-Wittwenkasse des Fürstenthums bleibt in Kraft ¹⁾.

Note 1. Bekanntmachung der Schul-Commission vom 10. Februar 1845.

Durch Höchste Resolution vom 27. November v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, auf Antrag der Schul-Commission, der Errichtung einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Fürstenthums Birkenfeld auf Grund der unten angefügten Statuten die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und dabei Folgendes zu verfügen geruht:

1) Die Verrechnung der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse soll mit der Verrechnung der Cäcilien-Stiftung — — — verbunden, und sollen die Verrechnungskosten auf die Einkünfte beider Fonds vertheilt werden.

2) Beide Fonds sollen die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers genießen; namentlich soll die Aufnahme von Urkunden über Anleihen unter 200 fl. sportelfrei erfolgen.

Statuten

einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Fürstenthum Birkenfeld.

§. 1.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen sämmtlicher Elementarlehrer des Fürstenthums wird eine Wittwen- und Waisenkasse gegründet.

§. 2.

Diese steht unter der Aufsicht der Schul-Commission, welche in streitigen Fällen auch über die Auslegung und Anwendung der Statuten entscheidet, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens.

§. 3.

Es wird für diese Kasse ein bleibender Fonds gebildet:

- a. aus den Eintrittsgeldern der Interessenten, welche mit drei Procent des angeschlagenen Dienst Einkommens, wobei jedoch Wohnung, Garten und Brennmaterial nicht in Rücksicht kommen, zu erlegen sind;
- b. aus den Versetzungsgeldern, welche ebenfalls mit drei Procent von der Mehreinnahme bei Versetzung eines Lehrers auf eine einträglichere Stelle zu zahlen sind;
- c. aus den, gewissen Schulen bewilligten Gehaltszuschüssen aus öffentlichen Fonds, welche jedes Mal in die Schullehrer-Wittwenkasse fließen, wenn sie bei eintretenden Vacanzen oder aus irgend einem andern Grunde temporär nicht zur Verwendung kommen;
- d. aus einem einstweiligen Zuschuß der Weinkaufskasse, welcher bis weiter auf die Hälfte des am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres sich ergebenden Ueberschusses der Einkünfte dieser Kasse festgesetzt wird;
- e. aus einem vom Jahre 1845 an auf zehn nach einander folgende Jahre von Seiten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs bewilligten jährlichen Zuschuß von fünfzig Gulden, imgleichen aus etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen, bei denen nicht ausdrücklich bestimmt worden, daß sie zu den jährlichen Ausgaben verwendet werden sollen.

§. 4.

Zum Beitritt sind berechtigt und verpflichtet alle dermaligen Schullehrer des Fürstenthums und alle Schullehrer, welche in Zukunft bei einer Elementarschule nach den Bestimmungen der Schulordnung angestellt werden, sie mögen verheirathet sein oder nicht.

§. 5.

Alle Diejenigen, welche aus dem Schulfach des Fürstenthums austreten, oder davon ausgeschlossen werden, scheiden aus der Anstalt ohne Ansprüche auf Entschädigung.

Nur die Alters oder Krankheits halber quiescirten Lehrer bleiben Mitglieder, ohne zu ferneren Beiträgen verpflichtet zu sein.

§. 6.

An jährlichen Beiträgen haben die Interessenten zu zahlen ein und ein halb Procent ihres Dienst Einkommens, wie es von der Schulcommission angeschlagen und festgesetzt worden, ohne Rücksicht auf Wohnung, Garten und Brennmaterial.

§. 7.

Die Eintrittsgelder sind in zwei gleichen Raten am Schluß des ersten und zweiten Quartals nach dem Eintritt, die Versetzungsgelder am Schluß des ersten Quartals nach der Versetzung zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge werden für das erste Semester am 1. Juni und für das zweite Semester am 1. December eines jeden Jahres bezahlt.

§. 8.

Alle Beiträge werden durch den Verrechner der Wittwenkasse von den betreffenden Amtseinnehmern oder Schuljuraten aus den Besoldungstheilen der Schullehrer erhoben, und die Quittungen der Erstern dienen an Zahlungsstatt bei Auszahlung der Gehalte an die Letzteren.

§. 9.

Wenn ein Interessent stirbt oder Alters oder Krankheits halber

quiescirt wird, so fällt der Beitrag desselben schon an dem nächsttretenden Zahlungstermine weg. Es muß jedoch über den Todestag oder über die Entlassung aus dem activen Dienst eine amtliche Bescheinigung beigebracht werden, welche der Bürgermeister des Wohnorts unentgeltlich auszustellen hat.

§. 10.

Die Wittve eines Schullehrers tritt an dem Todestage ihres Mannes in den Genuß der Pension nach den in §. 13 folgenden Bestimmungen.

Ist keine Wittve vorhanden, oder verheirathet sich die Wittve wieder, so geht die Pension auf die Kinder des Verstorbenen in der Art über, daß sie den Betrag derselben gemeinschaftlich genießen, insoweit sie das sechzehnte Jahr noch nicht überschritten haben.

Hinterläßt ein Schullehrer eine Wittve und Kinder aus einer frühern Ehe oder eine Wittve mit Kindern aus verschiedenen Ehen, so wird die Pension unter die Hinterbliebenen in der Art getheilt, daß die Wittve zwei Theile, jedes Kind unter 16 Jahren einen Theil erhält. Der Wittve wird auch der Antheil ihrer eigenen Kinder ausbezahlt. Der Betrag jedes einzelnen Antheils wird vermehrt, sowie die einzelnen Kinder das sechzehnte Jahr überschreiten, und am Ende geht die ganze Pension auf die Wittve über.

Sobald nur noch ein Kind unter 16 Jahren und keine Wittve da ist, wird die Pension auf die Hälfte des ausgesetzten Quantums beschränkt.

§. 11.

Zu den Pensionen werden verwendet:

- a. die Zinsen des nach §. 3 zu bildenden Capitalfonds der Kasse;
- b. die ordentlichen Beiträge der Interessenten;
- c. die etwaigen Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§. 12.

Das Quantum der einzelnen Pensionen wird von der Schul-Commission von drei zu drei Jahren nach dem voraussichtlichen Betrage der im §. 11 bezeichneten reinen Einnahmen und nach der Zahl der Pensionsberechtigten in der Art festgesetzt, daß zunächst ein Zehntel dieser Einnahme für etwa neu hinzutretende Wittven und Waisen reservirt wird, die übrigen aber unter die Pensionsberechtigten nach den obigen Normen (§. 10) gleichmäßig vertheilt werden.

Als das Maximum einer Pension wird jedoch bis weiter die Summe von fünfzig Gulden festgesetzt.

Wenigstens vier Wochen vor dem Anfang einer dreijährigen Periode wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, welches das Quantum einer Pension für die Dauer dieser Periode sein wird.

§. 13.

Wenn im Verlaufe einer Periode durch den Tod eines Interessenten neue Berechtigte hinzukommen, so erhalten diese dasselbe Quantum, wie die übrigen, aus dem zu diesem Behufe reservirten Zehntel der Einkünfte. Reicht der Betrag dieses Zehntels nicht hin, so ist das Fehlende nebst den etwaigen Einnahme-Ausfällen der laufenden Periode aus den außerordentlichen Einkünften zuzulegen (§. 3).

§. 14.

Was von dem reservirten Zehntel der Einnahme übrig bleibt, wird zu den Pensionen der nächsten Periode verwendet. Dasselbe gilt von dem Ueberschuß, welcher etwa bleibt nach Auszahlung des Maximums der Pensionen an alle Berechtigten der Periode.

§. 15.

Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, an die Berechtigten voraus bezahlt.

Bei Empfangnahme der Pension hat die Wittve eine Bescheinigung, daß sie sich nicht wieder verheirathet hat, der Vormund der Waisen eine Bescheinigung, daß diese noch am Leben sind, von dem Bürgermeister oder dem Schöffen (Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1884) des Wohnorts beizubringen, welche Bescheinigungen, wie die im §. 9 bezeichneten, unentgeltlich auszustellen sind.

Die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.

§. 16.

Die Pensionen hören auf mit dem ersten Zahlungstermin, welcher auf den Todestag der Berechtigten folgt, oder von dem Tage an, an welchem eine kinderlose Wittve sich wieder verheirathet, oder an welchem die Waisen ihr sechzehntes Lebensjahr überschreiten.

§. 17.

Der Verrechner der Schullehrer-Wittwenkasse ist durch die Schul-Commission von allen Anstellungen und Beförderungen der Schullehrer, sowie durch die betreffenden Schulvorstände von allen Personalveränderungen, welche Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben der Kasse haben, in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Wegen Verrechnung des Fonds, insbesondere wegen der Wahl und Anstellung eines Verrechners, dessen Cautionsleistung u. s. w., hat die Schul-Commission die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Artikel 19.

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem andern Nebengeschäfte oder Gewerbe bedarf er der besondern Erlaubniß der Regierung ¹⁾).

Note 1. In Bezug auf letzteren Punkt kommt auch Art. 29 des Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 zur Anwendung, welcher lautet: Kein Civilstaatsdiener darf eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ohne Erlaubniß des Staatsministeriums darf kein Civilstaatsdiener neben seinem Dienstgeschäfte einen Erwerbszweig ergreifen.

Nach einem Beschlusse der Regierung soll keinem Lehrer die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur einer Feuerversicherungsgesellschaft gegeben werden.

Artikel 20.

Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind stets bei ihrem

nächsten Vorgesetzten (Art. 7) anzubringen. Für eine acht-tägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu ¹⁾. Für längern Urlaub hat derselbe die Genehmigung der Regierung zu erwirken.

Note 1. Dazu bestimmt eine Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1884 an sämtliche Herren Localschulinspectoren:

Mehrfache Wahrnehmungen nöthigen zu dem Schlusse, daß es an den Volksschulen des Fürstenthums mit dem Aussetzen des Unterrichts nicht überall so gehalten wird, wie es den bestehenden Vorschriften, sowie einer ordnungsmäßigen Dienstführung und der Wichtigkeit einer gewissenhaften Ausnutzung der vorgeschriebenen Schulzeit und des der Schuljugend zu gebenden Beispiels der Pünktlichkeit und des Eifers entspricht.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Art. 20 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 in Erinnerung zu bringen, nach welchem Urlaubsgesuche der Lehrer stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten, dem Localschulinspecteur, anzubringen, die Lehrer also nicht berechtigt sind, aus eigener Machtvollkommenheit Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, es sei denn, daß dringende, unaufschiebbare Verhinderung eintritt, welche eine vorherige Einholung des Urlaubs unmöglich macht, in welchem Falle jedoch dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, die nachträgliche Genehmigung des Schulinspectors zu erwirken.

Urlaub, welcher aus nicht zureichenden Gründen, z. B. zum Besuche von auswärtigen Märkten, nachgesucht wird, ist von den Herren Schulinspectoren zu verweigern.

Die Herren Localschulinspectoren wollen vorstehende Verfügung den Lehrern ihres Aufsichtsbezirkes mittheilen, welche von derselben Abschrift zu nehmen, diese zu den übrigen Schulacten zu bringen, und daß es geschehen ist, auf dem Originale durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben.

3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

Artikel 21.

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt und versetzt. Es soll jedoch bei Besetzung einer Schullehrerstelle vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Schulvorstandes eingelesen werden.

Artikel 22.

Da, wo der Küster- oder Organistendienst mit dem Schuldienste verbunden ist, muß die Anstellung im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde geschehen.